



**Satzung über die Abwälzung der
Abwasserabgabe für Kleineinleitungen
(Kleineinleiterabgabensatzung -KleinAbgS-)**

vom 22.09.2010

Aufgrund des § 4 Abs. 1 SächsGemO i.d.F. d. Bek. vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323) und des § 47 Abs. 2 i. V. m. §§ 5 Abs. 4, 6 Abs. 1 des SächsKomZG vom 19.08.2003 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323), den §§ 1, 3, 8, 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) i.d.F.d. Bek. vom 18. Januar.2005 (BGBl. S. 114) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585) und den §§ 7, 8 SächsAbwAG vom 05.05.2004 (SächsGVBl. S. 148) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 18.07.2006 (SächsGVBl. S. 387) und § 2 SächsKAG i.d.F. d. Bek. vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau – Westelbien am 22.09.2010 folgende Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 - Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand	3
§ 2 - Abgabenmaßstab und Abgabensatz	3
§ 3 - Beginn und Ende der Abgabepflicht	4
§ 4 - Abgabenschuldner	4
§ 5 - Fälligkeit	4
§ 6 - Pflichten des Abgabenschuldners	4
§ 7 - Ordnungswidrigkeiten	4
§ 8 - Inkrafttreten	5
Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO	5

§ 1 - Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand

- (1) Der Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau – Westelbien erhebt eine Abgabe zur Deckung seiner Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 8 Abs. 2 SächsAbwAG. Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung der Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau - Westelbien nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als acht m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der jeweils geltenden Fassung
- (2) Kleineinleitungen bleiben abgabenfrei, wenn
 1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
 2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.
- (3) Wird Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 dar.

§ 2 - Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 eingeleitet werden, nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.
Für Grundstücke, von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 vorgenommen werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet.
- (2) Zur Abgabe nach §1 Abs. 1 rechnet auch der Verwaltungsaufwand, der durch die Erhebung der Abgabe und bei der Erfüllung der Abgabepflicht entsteht.
- (3) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz I wird nach folgender Formel berechnet:
Anzahl der Einwohner des Grundstückes x 50 % x Abgabensatz für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück
- (4) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet:
Mengen des jährlich eingeleiteten Abwassers geteilt durch 40 multipliziert mit 50 v. H. des Abgabensatzes für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück
- (5) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt nach § 9 Abs. 4 AbwAG EUR 35,79.
- (6) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück wird in der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau – Westelbien in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

§ 3 - Beginn und Ende der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber dem Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau – Westelbien die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen festgesetzt wurde.
- (2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres, wenn bis zum 30.06. des Kalenderjahres,
- (3)
 1. die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies dem Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau – Westelbien schriftlich angezeigt wurde;
 2. das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde;
 3. die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser) entfallen.

§ 4 - Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens, der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner.
- (2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 5 - Fälligkeit

- (1) Die Abgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 - Pflichten des Abgabenschuldners

Der Grundstückseigentümer, Erbauberechtigte bzw. sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat die für die Ermittlung und Prüfung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte jeweils nach Ende des Kalenderjahres spätestens zum 30.03. des Folgejahres zu erteilen und den Zutritt zum Grundstück zu gewährleisten. Nach § 14 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) können die Grundrechte des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 27 Abs. 1 der Sächsischen Verfassung), auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 30 Abs. 1 der Sächsischen Verfassung) und auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 33 Satz 1 der Sächsischen Verfassung) eingeschränkt werden.

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte und Angaben nach § 6 nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder erforderliche Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu EUR 2.500,00 geahndet werden.

§ 8 - Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen vom 02.07.2003, einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Torgau, den 22.09.2010

Zweckverband zur Trinkwasserversorgung
und Abwasserbeseitigung Torgau - Westelbien

gez. Staude

Verbandsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

